

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Übernahme von Aufgaben gemäß § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 3 der Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur (QSFFx-RL)

Vom 14. Mai 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V, wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Das IQTIG wird wie folgt beauftragt:

A. Entwicklung von Kennzahlen zur Festlegung von standortbezogenen Mindestanforderung an die Prozess- und Ergebnisqualität nach § 136 Absatz 1 Nummer 2 SGB V gemäß § 9 Absatz 2 QSFFx-RL

1. Das IQTIG prüft, welche fachwissenschaftlich hergeleiteten Voraussetzungen (wie Evidenzbasierung, Validität, Reliabilität) Kennzahlen erfüllen müssen, um eine Unterschreitung einer Mindestanforderung an die Prozess- und/ oder Ergebnisqualität bei der Versorgung hüftgelenknaher Femurfrakturen feststellen zu können.
2. Es ist darzustellen, welche Bezugsebenen/ Aggregationsebenen durch Kennzahlen zur Festlegung von standortbezogenen Mindestanforderungen an die Prozess- und/ oder Ergebnisqualität bei der Versorgung hüftgelenknaher Femurfrakturen adressiert werden können.
3. Unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse unter 1. und 2. sollen ggf. unterschiedliche Szenarien für eine konkrete Umsetzung dargestellt werden, die die Festlegung von standortbezogenen Mindestanforderungen an die Prozess- und/ oder Ergebnisqualität bei der Versorgung hüftgelenknaher Femurfrakturen ermöglichen. Dabei sind die Umsetzbarkeit, das Aufwand-Nutzen-Verhältnis, Vor- und Nachteile, Limitationen, Praktikabilität und Realisierbarkeit der Szenarien jeweils zu beschreiben.
4. Das IQTIG wird damit beauftragt, die Ergebnisse anhand eines konkreten Anwendungsbeispiels zu veranschaulichen. Die Wahl des Anwendungsbeispiels ist zu begründen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse entwickelt das IQTIG Kennzahlen zur Festlegung von standortbezogenen Mindestanforderungen an die Prozess- und/ oder Ergebnisqualität bei der Versorgung hüftgelenknaher Femurfrakturen.

[Auftragstyp entsprechend Produktkategorie B2]

B. Entwicklung bzw. Auswahl geeigneter Qualitätsparameter gemäß § 10 Absatz 3 QSFFx-RL

1. Es sind geeignete Qualitätsparameter zu entwickeln bzw. auszuwählen, um die Erreichung der Ziele gemäß § 2 QSFFx-RL in Krankenhäusern, die die Ausnahmeregelung gemäß § 10 Absatz 2 QSFFx-RL geltend machen, beurteilen zu können. In Fällen, in denen ein Ziel gemäß § 2 QSFFx-RL nicht durch einen oder mehrere spezifische Qualitätsparameter abgebildet werden kann, ist zu prüfen, inwiefern ein Surrogat genutzt werden kann. Als Datenquellen können auch die Daten nach § 21 KHEntgG und Ergebnisse nach § 137a Absatz 3 Satz 2 Nr. 6 SGB V berücksichtigt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Ziele gemäß § 2 sind patientenrelevante Ergebnisindikatoren und die präoperative Verweildauer zu überprüfen.
2. Die Qualitätsparameter müssen als Grundlage geeignet sein, um dem G-BA eine Entscheidung zur Verlängerung der Ausnahmeregelung gemäß § 10 Absatz 2 QSFFx-RL über den 31. Dezember 2022 hinausgehend zu ermöglichen.
3. Eventuelle Limitationen sowie sich daraus ergebende weiterführende Handlungsbedarfe sind darzustellen.

[Auftragstyp entsprechend Produktkategorie B2]

II. Hintergrund der Beauftragung

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 22. November 2019 die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung zur Versorgung von Patienten mit einer hüftgelenknahen Femurfraktur gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur/QSFFx-RL) beschlossen. Darin sind weiterführende Beauftragungen des IQTIG vorgesehen. Neben einer Entwicklung von Kennzahlen gemäß § 9 Abs. 2 QSFFx-RL (Auftragsteil A), ist auch die Überprüfung der Gültigkeitsdauer einer Ausnahmeregelung (Auftragsteil B) vorgesehen.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermine

1. Der Bericht zu Teil A ist zwölf Monate nach Beschlussfassung im Plenum vom 14. Mai 2020 vorzulegen.
2. Der Bericht zu Teil B ist zwölf Monate nach Beschlussfassung im Plenum vom 14. Mai 2020 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 14. Mai 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken